



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 15. Dezember 2020

Nr. 30/2020

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl	2
• Satzung vom 11.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	3
• Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 11.12.2020	4 – 5
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 11.12.2020	6 – 10
• Satzung vom 11.12.2020 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	11 – 12
• Satzung vom 11.12.2020 zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992	13 – 14
• Satzung vom 11.12.2020 zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997	15 – 16
• Satzung vom 11.12.2020 zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	17 – 18

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

- Satzung vom 11.12.2020 zur 17. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003 19 – 20

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2020, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 19.11.2020, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Sonsbeck und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sonsbeck am 13.09.2020 für gültig erklärt.

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen diesen Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich den Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck hiermit öffentlich bekannt.

Sonsbeck, 14.12.2020

Gemeinde Sonsbeck  
Der Wahlleiter

Schmidt

**Satzung vom 11.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,55 EUR. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**Artikel II**

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Satzung  
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung  
der Gemeinde Sonsbeck**

**vom 11.12.2020**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgesetz - BestG NRW - vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 10.12.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

1. § 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Dauergrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) Aschestreu- und -grabfelder,
- g) Urnenwahlgräber

2. § 16 Abs. 1 (Aschenbeisetzungen) erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Aschestreu- und -grabfelder
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- e) Urnenwahlgräbern

3. § 16 Abs. 6 wird entfernt.

## Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Schmidt, BÜRGERMEISTER

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck**

**vom 11.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck wird gemäß Anlage geändert.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Schmidt, BÜRGERMEISTER

**Gebührentarif  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck  
vom 11.12.2020**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/€</b>
<b>1</b>	<b>Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.11	<b>Reihengräber</b>	
1.11.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	<b>300,00</b>
1.11.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	<b>1.200,00</b>
1.12	<b>Wahlgräber</b>	
1.12.1	für eine Einzelbelegung je Grabstelle Sarg	<b>1.350,00</b>
1.12.2	zusätzl. 5 Urnen auf Wahlgrab (Kosten pro Urne)	<b>600,00</b>
1.12.3	Gemeinschaftsurnenwahlgrab (2 Grabstellen, Urne)	<b>1.650,00</b>
1.12.4	Gemeinschaftsurnenwahlgrab (4 Grabstellen, Urne)	<b>3.300,00</b>
Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren werden die Gebühren wie unter Ziffer 1.12 erhoben.		
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.12		
1.13	<b>Urnenreihengräber</b>	
1.13.1	Grab im Urnenhain	<b>950,00</b>
1.13.2	Grab im anonymen Urnenhain	<b>950,00</b>
1.13.3	Grab im Aschestreu- und -grabefeld	<b>950,00</b>



Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
2	<b>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung von Sarg- bzw. Aschenbeisetzung</b>	
2.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern und Wahlgräbern	<b>200,00</b>
2.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an in Reihengräbern und Wahlgräbern	<b>900,00</b>
2.3	Urnenbeisetzung; Urnenhain anonym, Reihe, Streuung, Gemeinschaftsurnenwahlgräber	<b>600,00</b>
2.4	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten je Beisetzung	<b>200,00</b>
3	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen</b>	
3.1	Benutzung der Leichenhalle, Sterbetag und 3 Tage	<b>250,00</b>
3.2	jeder weitere Tag	<b>70,00</b>
3.3	Benutzung des Kühlraumes, als Zuschlag zur Tarifstelle 3.1, je Tag	<b>60,00</b>
3.4	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Sonsbeck	<b>250,00</b>
3.5	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Labbeck	<b>120,00</b>
3.6	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Hamb	<b>120,00</b>
3.7	Trägerstellung je Träger	<b>120,00</b>
3.8	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	<b>30,00</b>

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
<b>4</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
4.1	Ausgrabungen von Särgen	
4.11	bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	<b>1.000,00</b>
4.12	bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	<b>1.000,00</b>
4.13	bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	<b>1.000,00</b>
4.14	Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.11 bis 4.13 um 20 v. H.	
4.2	Ausgrabungen von Urnen	<b>450,00</b>
4.3	Umbettungen	
4.31	Bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 4.1 zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 2 zu zahlen.	
4.32	Bei Umbettungen von einem gemeindlichen Friedhof auf einen anderen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes wird neben den Gebühren nach Tarifstelle 4.1 eine Transportgebühr von erhoben.	<b>200,00</b>

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
<b>5</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
5.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten und Grabeinfassungen	<b>60,00</b>
5.2	Anhebung von eingesunkenen Gräbern	<b>250,00</b>
5.3	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung und Porto)	<b>70,00</b>
5.4	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	<b>40,00</b>
5.5	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	<b>40,00</b>

## **Satzung vom 11.12.2020 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009**

---

### Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:**

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,50 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,90 EUR/cbm Abwasser.

#### **§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 1,10 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

## Artikel II

Diese Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

SCHMIDT, Bürgermeister

## **Satzung vom 11.12.2020 zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992**

---

### Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- |    |  |   |                   |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes    | = | <b>27,80 EUR</b>  |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | <b>25,00 EUR.</b> |

### **Artikel II**

Diese Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

SCHMIDT, Bürgermeister

**Satzung vom 11.12.2020 zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997**

---

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:**

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Quadratmeter im Gebiet des

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 0,002575 EUR   |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth            | 0,002150 EUR   |
| c) | Niersverbandes                                       | 0,001285 EUR.“ |



## Artikel II

Diese Satzung zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

SCHMIDT, Bürgermeister

**Satzung vom 11.12.2020 zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993**

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,24 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	35,04 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,24 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	70,08 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	140,16 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,24 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	105,12 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	210,24 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,72 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	210,24 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	420,48 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	40,44 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	963,72 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.927,44 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	36,12 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	72,24 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	332,04 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	11,76 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		
2.	1.100 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	54,12 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 5,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Satzung vom 11.12.2020 zur 17. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003**

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 4,69 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung           | 7,26 EUR/Person/Monat  |
| b) Entwässerung               | 18,69EUR/Person/Monat  |
| c) Müllabfuhr                 | 8,19 EUR/Person/Monat  |
| d) Stromverbrauch             | 28,61 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,20 EUR/qm/Monat      |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

SCHMIDT, Bürgermeister